

# Satzung

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Elternforum Marbach“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 71672 Marbach am Neckar.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Das "Elternforum Marbach e. V." ist eine Vereinigung von Menschen, denen die Entwicklung von und in Familien ein besonderes Anliegen ist. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist nicht weltanschaulich oder religiös gebunden. Er unterstützt Eltern und Alleinerziehende in Fragen und Aufgaben der Bildung und Erziehung ihrer Kinder von Geburt an durch Beratung, Kurse, Vorträge, gegenseitigen Austausch und bedarfsorientierte Hilfsangebote.

Der Verein will insbesondere Eltern ein Forum bieten, um selbst organisiert Gruppen zu bilden, um sich zu vernetzen und sich gegenseitig bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu helfen. Dazu kann der Verein Familienzentren einrichten und betreiben.

Der Verein ergänzt mit seiner Tätigkeit Angebote der Stadt Marbach oder anderer Vereine oder Träger von Bildungs- und Erziehungsarbeit, wo dies sinnvoll und nach dem Stand des Wissens geboten erscheint.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

In beiden Fällen ist dem Mitglied vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

### **§ 4 Beiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Mitgliederversammlung legt fest, ob und wenn ja in welcher Höhe und zu welcher Fälligkeit Beiträge erhoben werden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Schatzmeister/in, der/m Schriftführer/in sowie bis zu vier Beisitzern.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

## **§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach dem ersten Jahr der Gründung wird ein Wahlturnus nach folgendem Muster eingeführt:

In geraden Jahren werden der/die erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in gewählt.

In ungeraden Jahren werden der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und die Beisitzer gewählt.

Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die zum Verein in keinem entgeltlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder die weder Ehe- noch Lebenspartner einer Person sind, die zum Verein in einem entgeltlichen Arbeits- und Dienstverhältnis stehen. Wird ein solches Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet, scheidet gegebenenfalls die betroffene Person, bzw. dessen Ehe- oder Lebenspartner mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/m Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/m stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwe-

send sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung es nicht anders bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b) Beschluss über Erhebung von Beiträgen, Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Benennung von Ehrenmitgliedern
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung
- g) Beteiligung an Gesellschaften
- h) Anträge zu den Aufgaben des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

## **§11 Protokolle**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösen oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marbach, die es zu verwalten hat, bis ein anderer gemeinnütziger Verein mit den gleichartigen

Zielen gegründet wird. Wird innerhalb eines Jahres kein solcher Verein gegründet, hat es die Stadt Marbach an einen anderen gemeinnützigen Verein zu übergeben, dessen Ziele denen des Elternforum Marbach am nächsten kommen. Der begünstigte Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.05.2012 beschlossen.

Marbach am Neckar, den 23. Mai 2012